

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1940	Nr. 181
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 40	Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs	1347
10. 10. 40	Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegsfonderstrafrechtsverordnung . .	1362

Zu Teil II, Nr. 34, ausgegeben am 12. Oktober 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Verlegung der Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs von Leipzig nach Dresden. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung.

Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs.

Som 10. Oktober 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Das Militärstrafgesetzbuch erhält die Fassung der Anlage.

Artikel II

Das Militärstrafgesetzbuch tritt in seiner neuen Fassung am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Gö ring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Anlage

(Zum Artikel I
vorstehender Verordnung)

Militärstrafgesetzbuch.

Vom 10. Oktober 1940.

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Militärische Verbrechen und Vergehen

(1) Eine Handlung, die dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

(2) Eine Handlung, die dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§ 16) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

§ 2

**Anwendung der allgemeinen Bestimmungen
des Deutschen Strafgesetzbuchs**

Die Bestimmungen, die nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

§ 3

Strafbare Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze

Strafbare Handlungen der Wehrmachtangehörigen, die keine militärischen Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt, soweit nicht dieses Gesetz anderes bestimmt.

§ 4

Wehrmachtangehörige

Unter Wehrmachtangehörigen sind im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs die Soldaten und Wehrmachtbeamten zu verstehen.

§ 5

(weggefallen)

Wehrpflichtige des Beurlobtenstandes

§ 6

(1) Wehrpflichtige des Beurlobtenstandes sind diesem Gesetz in vollem Umfang unterworfen:

1. während der Zeit, in der sie zum aktiven Wehrdienst einberufen sind,
2. während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind,
3. während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder Strafhaft — einschließlich Disziplinarstrafhaft — befinden.

(2) Außerhalb dieser Zeit sind sie diesem Gesetz nach Maßgabe der §§ 6a bis c und des § 35 unterworfen.

§ 6a

Die Bestimmungen des Ersten Titels des Zweiten Teils

- a) dritter Abschnitt über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und
- b) vierter Abschnitt über Selbstverstümmelung und Dienstentziehung durch Täuschung

gelten für die vorläufig in die Heimat beurlobten ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt angenommenen Wehrpflichtigen.

§ 6b

(1) Die Bestimmungen des Ersten Titels des Zweiten Teils, Sechster Abschnitt, über strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung gelten für die Wehrpflichtigen des Beurlobtenstandes, wenn sie dem § 101 zuwiderhandeln, oder wenn sie eine andere der im Sechsten Abschnitt behandelten strafbaren Handlungen in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten begehen. Die Bestimmungen des Sechsten Abschnitts in den §§ 92 bis 96 (98) über Ungehorsam und Widersetzung gelten auch für solche Wehrpflichtigen des Beurlobtenstandes, die sich eines Ungehorsams oder einer Widersetzung gegen einen Befehl in Dienstfachen schuldig machen, ohne sich in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten zu befinden.

(2) Die Bestimmung des § 80 gilt für Wehrpflichtige des Beurlobtenstandes, die im Beurlobtenverhältnis Stubenarrest verbüßen.

§ 6c

Die Bestimmungen des Ersten Titels des Zweiten Teils, Siebenter Abschnitt, über Mißbrauch der Dienstgewalt gelten für Wehrpflichtige des Beurlobtenstandes, die eine der dort behandelten strafbaren Handlungen in Wehrmachtuniform oder in dienstlichem Verkehr mit einem Untergebenen begehen.

§ 6d

(weggefallen)

§ 7
(weggefallen)

§ 8

Strafbare Handlungen gegen Wehrmachtangehörige verbündeter Staaten

Militärische Verbrechen oder Vergehen, die gegen Wehrmachtangehörige verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Angehörige der deutschen Wehrmacht begangen wären.

Im Felde

§ 9

Die in diesem Gesetz für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

1. für die Dauer des mobilen Zustands der Wehrmacht oder einzelner ihrer Teile;
2. (weggefallen);
3. für die Truppen, denen bei einem Aufbruch, einer Meuterei oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;
4. für die Kriegsgefangenen, denen der höchste an ihrem Aufenthaltsort befehligende Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

§ 10

Die Wehrmachtangehörigen sind im Falle des § 9 Nr. 1 vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung den Kriegsgesetzen unterworfen.

§§ 11 bis 13
(weggefallen)

Erster Teil

Von der Bestrafung im allgemeinen

Erster Abschnitt

Strafen

§ 14

Die Strafarten

(1) Die Strafarten dieses Gesetzes sind Todesstrafe, Zuchthaus, Freiheitsstrafen und die militärischen Ehrenstrafen.

(2) Für diese Strafarten gelten die folgenden Vorschriften und, soweit diese nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs.

§ 15
(weggefallen)

Arten der Freiheitsstrafen

§ 16

(1) Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängnis, Festungshaft oder Arrest.

(2) Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

§ 17

(1) Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Gefängnis oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

(2) Ist eine angedrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an ihre Stelle Gefängnis von gleicher Dauer.

§ 18

(weggefallen)

Arrest

§ 19

Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest und geschärften Arrest.

§ 20

Der Stubenarrest wird verhängt gegen Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee und gegen Wehrmachtbeamte, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Mannschaften und gegen Wehrmachtbeamte im Unteroffizierang, der geschärfte Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Mannschaften.

§ 21

Ist in diesem Gesetz Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängnis, Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten.*)

*) Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verhängung von Festungshaft vom 14. April 1940:

Auf Festungshaft darf nur erkannt werden, wenn sie nach den Umständen und Folgen der Tat angemessen ist und wenn der Täter nach seiner Führung und Persönlichkeit dieser Ehrenhaft würdig ist.

Festungshaft ist daher ausgeschlossen, wenn sich der Täter gegen den nationalsozialistischen Staat, seine Führung oder sonst gegen das Wohl des Volkes vergangen hat.

Festungshaft ist auch ausgeschlossen, wenn der Täter aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hat.

Festungshaft darf ferner nicht verhängt werden, wenn die Tat geeignet war, die Mannszucht oder das Vertrauen zum Vorgesetzten oder das Ansehen der Wehrmacht zu erschüttern oder schwer zu gefährden.

Festungshaft darf weiterhin nicht verhängt werden, wenn die Tat auf erheblichen Mängeln des Charakters beruht oder wenn aus grober Pflichtverletzung ein erheblicher Nachteil verursacht worden ist.

Auf das Bestimmteste erwarte ich, daß bei der Verhängung von Festungshaft zwischen Offizier und Mann kein Unterschied gemacht wird.

§ 22

(1) Ist in diesem Gesetz Arrest angedroht, so kann auf jede der nach dem Militärrang des Täters statthaftern Arten des Arrests erkannt werden.

(2) Ist in diesem Gesetz eine bestimmte Arrestart angedroht und diese gegen den Täter nach seinem Militärrang nicht statthaftern, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthaftern Arrestart zu erkennen.

§ 23

Der Stubenarrest wird von dem Verurteilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurteilte darf während der Dauer des Stubenarrests seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Leutnante und Unteroffiziere mit Portepee und gegen Wehrmachtbeamte in entsprechendem Rang kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizierarrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).

§ 24

Der gelinde und der geschärftern Arrest werden in Einzelhaft verbüßt.

§ 25

Der geschärftern Arrest wird in der Art vollstrect, daß der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärffungen kommen am vierten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§ 26

(weggefallen)

§ 27

Läßt der körperliche Zustand des Verurteilten die Verbüßung des geschärftern Arrests nicht zu, so tritt gelinder Arrest ein.

§ 28

Die Abweichungen, die bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kriegsmarine zu vollziehen sind, werden durch Anordnung des Führers bestimmt.

§ 29

Arrest statt Gefängnis, Festungshaft oder Haft bis zu sechs Wochen. Ausschluß der Geldstrafe

(1) Ist die Strafe gegen einen Wehrmachtangehörigen nicht diesem Gesetz zu entnehmen, so tritt Arrest an die Stelle von Gefängnis, Festungshaft oder Haft bis zu sechs Wochen.

(2) Auf Geldstrafe, die wahlweise angedroht ist, darf nicht erkannt werden, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verlegt worden ist.

§ 30

Die militärischen Ehrenstrafen

Die militärischen Ehrenstrafen gegen Soldaten und Wehrmachtbeamte sind:

1. Verlust der Wehrwürdigkeit,
2. Dienstentlassung, an deren Stelle bei Verurteilung von Soldaten im Felde Rangverlust tritt.

§ 31

Verhängung des Verlustes der Wehrwürdigkeit

Auf Verlust der Wehrwürdigkeit muß erkannt werden neben:

1. Verurteilung zum Tode oder zu Zuchthaus,
2. Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher,
3. Anordnung der Entmannung gegen einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher.

§ 32

Die Folgen des Verlustes der Wehrwürdigkeit

Der Verlust der Wehrwürdigkeit hat von Rechts wegen zur Folge

1. das Ausscheiden aus jedem Wehrdienstverhältnis und aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis,
2. den Verlust jedes militärischen Ranges,
3. den Verlust der Dienst- oder Amtsbezeichnung und des Rechts, einen im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen,
4. den Verlust des Rechts zum Tragen einer Uniform der Wehrmacht,
5. den Verlust der Orden und Ehrenzeichen und der Fähigkeit, sie zu erwerben,
6. den Verlust der Ansprüche auf Dienstbezüge, Fürsorge und Versorgung,
7. die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht.

§ 33

Verhängung der Dienstentlassung (des Rangverlustes)

(1) Auf Dienstentlassung (Rangverlust) muß erkannt werden:

1. neben Erkennung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
2. wenn neben einer Strafe Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus angeordnet wird,

3. neben Verurteilung zu Gefängnis von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Taten.

(2) Gegen Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmachtbeamte kann auf Dienstentlassung (Rangverlust) erkannt werden neben Verurteilung:

1. zu Gefängnis von mehr als sechs Wochen,
2. zu Freiheitsstrafe wegen einer entehrenden Tat.

§ 34

Die Folgen der Dienstentlassung (des Rangverlustes)

(1) Die Dienstentlassung (der Rangverlust) hat von Rechts wegen zur Folge:

1. den Verlust der Dienststelle, die Dienstentlassung auch das Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst und aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis,
2. den Verlust jedes militärischen Ranges,
3. den Verlust der bisherigen Dienst- oder Amtsbezeichnung und des Rechtes, einen im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen,
4. den Verlust des Rechtes zum Tragen der bisherigen Uniform,
5. den Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften und das Ausscheiden aus dem Berufssoldatenverhältnis,
6. den Verlust der Ansprüche auf die bisherigen Dienstbezüge, auf Fürsorge und Versorgung.

(2) Erkennt das Gericht nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 auf Dienstentlassung, so kann es bestimmen, daß der Verlust der bisherigen Dienst- oder Amtsbezeichnung, des bisherigen militärischen Ranges und der Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften nicht eintritt.

§ 35

Ehrenfolgen bei Wehrpflichtigen des Beurlobtenstandes

(1) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 34 über die militärischen Ehrenstrafen gelten für die Wehrpflichtigen des Beurlobtenstandes mit folgender Maßgabe:

Die militärischen Ehrenstrafen, auf die nach §§ 31 und 33 erkannt werden muß, treten bei Wehrpflichtigen des Beurlobtenstandes von Rechts wegen ein, wenn gegen sie im Beurlobtenverhältnis

a) verhängt worden ist

- Todesstrafe,
- Zuchthaus,
- Gefängnis von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Taten,
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,

b) angeordnet worden ist
Sicherungsverwahrung,
Entmannung,

neben einer Strafe Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus.

(2) Ist ein Offizier, Unteroffizier oder Wehrmachtbeamter des Beurlobtenstandes im Beurlobtenverhältnis wegen einer entehrenden Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt worden, so kann ein besonderes wehrmachtgerichtliches Verfahren zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung (Rangverlust) zu erkennen ist.

§§ 36 bis 42

(weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Strafen gegen Wehrmachtbeamte

§§ 43 bis 45

(weggefallen)

Dritter Abschnitt

Verjuch

§ 46

(weggefallen)

Vierter Abschnitt

Teilnahme

§ 47

(1) Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstfachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

(2) Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden.

Fünfter Abschnitt

Gründe, die die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen

§ 48

Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat.

§ 49

(1) Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

(2) Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund.

§ 50

Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig vom Alter des Täters.

§ 51

Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrag des Verletzten oder einer anderen zum Antrag berechtigten Person.

§ 52

Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleichzuachten.

§ 53

(weggefallen)

§ 54

(1) Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs zu erkennen. Sie darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen. Ist die Gesamtstrafe wegen Zusammentreffens militärischer Verbrechen und Vergehen mit allgemeinen Verbrechen und Vergehen zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs bestimmt.

(2) Treffen mehrere Arreststrafen im Gesamtbetrag von mehr als dreiundvierzig Tagen zusammen und ist eine Gesamtstrafe von mehr als sechs Wochen angezeigt, so ist sie als Gefängnis zu erkennen; sie kann als Festungshaft erkannt werden, wenn diese wegen aller abgeurteilten Straftaten zugelassen ist. Entsprechendes gilt, wenn eine oder mehrere Arreststrafen mit Gefängnis- oder Festungshaftstrafen zusammentreffen, die niedriger sind als die Arreststrafen.

(3) Die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Verurteilung zu einer Ehrenstrafe nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

§ 55

(weggefallen)

Zweiter Teil

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung

Erster Titel

Militärische Verbrechen und Vergehen der Soldaten

Erster Abschnitt

Kriegsverrat

§ 56

(weggefallen)

§ 57

Wer im Felde einen Landesverrat nach § 91 b des Strafgesetzbuchs begeht, wird wegen Kriegsverrats mit dem Tode bestraft.

§ 58

(weggefallen)

§ 59

Verabredung eines Kriegsverrats

Haben mehrere einen Kriegsverrat verabredet, ohne daß es zum Unternehmen eines solchen gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

§ 60

Nichtanzeige eines Kriegsverrats

(1) Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverrats (§§ 57 und 59) zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist mit der Strafe des Täters zu belegen.

(2) Ist es zu einem Kriegsverrat (§ 57) nicht gekommen, so kann auf zeitiges Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. Es kann auch von Strafe abgesehen werden.

§ 61

Straflosigkeit bei Kriegsverrat

Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverrats Beteiligten ein, wenn er von ihm zu einer Zeit und in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

Zweiter Abschnitt

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde

§ 62

Dienstpflichtverletzung im Felde

Wer im Felde eine Dienstpflicht vorsätzlich verlegt und dadurch fahrlässig bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes gefördert werden oder den deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachteil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren

oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen oder wenn die Verletzung der Dienstpflicht fahrlässig geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein.

§ 63

Übergabe an den Feind

(1) Mit dem Tode wird bestraft:

1. der Kommandant eines festen Platzes, der ihn dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Verteidigung des Platzes erschöpft zu haben;
2. der Befehlshaber, der im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Verteidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt;
3. der Befehlshaber, der auf freiem Felde kapituliert, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor alles getan hat, was die Pflicht von ihm erfordert;
4. der Befehlshaber eines Schiffes der Kriegsmarine, der dieses oder seine Besatzung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Übergabe alles getan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

(2) In minder schweren Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 tritt Zuchthaus, Gefängnis oder Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Dritter Abschnitt

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht

Unerlaubte Entfernung

§ 64

Wer unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei Tage, im Felde länger als einen Tag, abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn Tage geschärften Arrests ermäßigt werden.

§ 65

(1) Ebenso (§ 64) wird bestraft, wer im Felde es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, binnen drei Tagen

1. sich der Truppe, von der er abgekommen ist, oder einer anderen Truppe wieder anzuschließen, oder
2. sich nach beendeter Kriegsgefangenschaft bei einem Truppenteil zu melden.

(2) Dasselbe gilt für den, der außerhalb der deutschen Hoheitsgrenzen von seiner Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, bei einer anderen Dienststelle oder bei einer deutschen Behörde binnen drei Tagen zu melden.

§§ 66 bis 68

(weggefallen)

Fahnenflucht

§ 69

(1) Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, wird wegen Fahnenflucht bestraft.

(2) Der Fahnenflucht steht es gleich, wenn der Täter in der Absicht seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, sich für die Dauer eines Krieges, kriegerischer Unternehmungen oder innerer Unruhen der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht überhaupt oder in den mobilen Teilen der Wehrmacht zu entziehen.

§ 70

Strafe für Fahnenflucht

(1) Die Strafe für Fahnenflucht ist Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen*).

*) Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940:

I.

Die Todesstrafe ist geboten, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalles unerlässlich ist, um die Mannszucht aufrechtzuerhalten.

Die Todesstrafe ist im allgemeinen angebracht bei wiederholter oder gemeinschaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland. Das gleiche gilt, wenn der Täter erheblich vorbestraft ist oder sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat.

II.

In allen anderen Fällen der Fahnenflucht muß unter Berücksichtigung der gesamten Umstände geprüft werden, ob Todesstrafe oder Zuchthausstrafe angemessen ist.

Eine Zuchthausstrafe wird in diesen Fällen im allgemeinen als ausreichende Sühne anzusehen sein, wenn jugendliche Unüberlegtheit, falsche dienstliche Behandlung, schwierige häusliche Verhältnisse oder andere nicht unehrenhafte Beweggründe für den Täter hauptsächlich bestimmend waren.

III.

Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle, in denen das Ausbrechen aus einer Strafanstalt als Fahnenflucht anzusehen ist.

(3) Stellt sich der Täter, um den Wehrdienst fortzusetzen, binnen vier Wochen — im Felde binnen einer Woche — nach der Tat, so kann in den Fällen des Abs. 1 auf Gefängnis, in den Fällen des Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

§§ 71 bis 75
(weggefallen)

§ 76

Verjährung der Strafverfolgung

Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an dem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, die Verpflichtung zum Dienst erfüllt haben würde.

§ 77

Nichtanzeige einer Fahnenflucht

Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in der ihre Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 78 *)

Verleitung zur Fahnenflucht

(1) Wer es unternimmt, vorsätzlich einen anderen zur Fahnenflucht zu verleiten, oder wer die Fahnenflucht eines anderen vorsätzlich fördert, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 79
(weggefallen)

§ 80

Stubenarrestbruch

Wer während des Vollzugs von Stubenarrest unbefugt seine Wohnung verläßt oder ihr fernbleibt oder unbefugt Besuch annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

*) Die Vorschrift ist während der Geltungsdauer des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung unanwendbar, vgl. § 6 a. a. O.

Vierter Abschnitt

Selbstverstümmelung und Dienstentziehung durch Täuschung

§ 81 *)

Selbstverstümmelung

(1) Wer sich durch Selbstverstümmelung oder sonst zum Dienst untauglich macht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis oder auf Arrest nicht unter vierzehn Tagen erkannt werden.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

(3) Ebenso wird bestraft, wer einen anderen zum Dienst untauglich macht.

§ 82
(weggefallen)

§ 83 *)

Dienstentziehung durch Täuschung

(1) Wer sich oder einen anderen dem Dienst entzieht und dabei ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet oder sonst arglistig handelt, wird mit Gefängnis bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Arrest erkannt werden.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

Fünfter Abschnitt

Dienstpflichtverletzung aus Furcht, Feigheit

§ 84

Dienstpflichtverletzung aus Furcht

Wer aus Furcht vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verlehrt, wird mit Arrest oder mit Gefängnis bestraft.

§ 85
Feigheit

(1) In besonders schweren Fällen der Dienstpflichtverletzung aus Furcht (§ 84) ist wegen Feigheit auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

*) Die Vorschrift ist während der Geltungsdauer des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung unanwendbar, vgl. § 6 a. a. O.

(2) Ein besonders schwerer Fall kann namentlich dann vorliegen, wenn die Tat während einer Kampfhandlung oder zu einer Zeit, in der eine Kampfhandlung zu erwarten ist, oder in besonders schimpflicher Weise begangen worden ist oder wenn sie einen erheblichen Nachteil herbeigeführt hat.

§ 86

Milderung bei Mutbeweisen

Hat der Täter nach der Tat hervorragenden Mut bewiesen, so kann in den Fällen des § 84 von Strafe abgesehen und in den Fällen des § 85 auf Gefängnis erkannt werden.

§§ 87, 88

(weggefallen)

Sechster Abschnitt**Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung**

§ 89

Drohung gegen einen Vorgesetzten

(1) Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, wird mit geschärfstem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 90

(weggefallen)

§ 91

Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren

(1) Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren durch üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Ist die Beleidigung eine verleumderische (§ 187 des Strafgesetzbuchs), so tritt Gefängnis bis zu fünf Jahren ein.

§ 92

Ungehorsam

(1) Wer einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch vorzüglich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit geschärfstem Arrest nicht unter einer Woche oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

(3) Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 93

(weggefallen)

§ 94

Gehorsamsverweigerung

(1) Wer den Gehorsam durch Wort oder Tat verweigert oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit geschärfstem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen, oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 95

(weggefallen)

§ 96

Widersetzung

(1) Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mit Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

(3) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 97

Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten

(1) Wer es unternimmt, gegen einen Vorgesetzten tötlich zu werden, wird mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 98

Strafmilderung bei Reizung durch den Vorgesetzten

Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der strafbaren Handlungen der §§ 89 bis 97 hingerrissen worden, so kann die Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafart ermäßigt werden.

§ 99*)

Aufwiegelung

(1) Wer einen Wehrmachtangehörigen, einen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, einen Schiffsangestellten, einen Angehörigen des Gefolges oder einen Kriegsgefangenen zum Ungehorsam (§ 92), zur Gehorsamsverweigerung (§ 94), zur Widersetzung (§ 96) oder zu einem tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 97) auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen Versuch von ihr zur Folge gehabt hat.

(2) Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Ist die Schuld des Täters gering, so kann von Strafe abgesehen werden.

(3) Erstreckt sich die Aufforderung oder Anreizung auf mehrere, so kann ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten oder ob die Tat im Felde begangen worden ist, auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 100

(weggefallen)

§ 101

Unerlaubte Versammlung. Gemeinsame Beschwerde

(1) Wer unbefugt eine Versammlung zur Beratung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen

*) Die Vorschrift ist während der Geltungsdauer des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegsfonderstrafrechtsverordnung unanwendbar, vgl. § 6 a. a. D.

veranstaltet oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Beteiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 102

Erregen von Mißvergnügen

(1) Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen worden, so ist auf geschärften Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 102a*)

Untergraben der Mannszucht

Wer es unternimmt, die Mannszucht in der Wehrmacht durch hegerische Reden oder in ähnlicher Weise zu untergraben, wird mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

§ 103

Meuterei

Verabreden mehrere eine gemeinschaftliche Gehorsamsverweigerung (§ 94) oder eine gemeinschaftliche Widersetzung (§ 96) oder einen tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 97) oder einen militärischen Aufruhr (§ 106), so werden sie wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach dem Gesetz festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist.

§ 104

Richtanzeige einer Meuterei

Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in der die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bestraft.

*) Die Vorschrift ist während der Geltungsdauer des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegsfonderstrafrechtsverordnung unanwendbar, vgl. § 6 a. a. D.

§ 105

Straflosigkeit bei Meuterei

Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Beteiligten ein, der von der Meuterei zu einer Zeit und in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

§ 106

Militärischer Aufruhr

(1) Wenn sich mehr als drei Soldaten zusammenschließen und es mit vereinten Kräften unternehmen, eine Gehorsamsverweigerung (§ 94), eine Widersetzung (§ 96) oder einen tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 97) zu begehen, werden sie mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

(3) Gegen den Täter, der nach Beginn des Aufruhrs zur Ordnung zurückgekehrt ist, kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 107

Im Felde gelten die §§ 89, 96, 97, 98, 103 und 106 entsprechend, wenn die nach diesen Bestimmungen strafbaren Handlungen gegen einen im Dienststrang Höheren im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen werden.

§§ 108 bis 110 a

(weggefallen)

§ 111

Straftat gegen eine Wache

(1) Wer eine militärische Wache im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht oder sich ihr gegenüber einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder eines tätlichen Angriffs schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

(2) Als militärische Wache im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen alle zum Wach- oder militärischen Sicherheitsdienste befehligten Soldaten, die in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

§ 112

Herausforderung zum Zweikampf

(1) Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienststrang Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre und, wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird der Vorgesetzte bestraft, der die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht.

§§ 112 a bis f, 113

(weggefallen)

Siebenter Abschnitt

Mißbrauch der Dienstgewalt

§ 114

Mißbrauch zu nicht dienstlichen Zwecken

Wer seine Dienstgewalt oder dienstliche Stellung gegen Untergebene zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft.

§ 115

Anstiftung eines Untergebenen zu einer Straftat

Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Täter oder Anstifter bestraft. Die Strafe kann bis zur Höchstgrenze der zu verhängenden Strafart erhöht werden.

§ 116

Erfolglose Anstiftung eines Untergebenen zu einer Straftat

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

§ 117

Unterdrückung einer Beschwerde

(1) Wer es unternimmt, einen Untergebenen durch Versprechungen, Geschenke, Drohungen oder ähnliche Mittel abzuhalten, eine militärische Beschwerde zu führen, bei einer militärischen Dienststelle eine An-

zeige zu erstatten oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird ein Vorgesetzter bestraft, der es unternimmt, eine ihm zugegangene oder vorgetragene Beschwerde oder sonstige Willenserklärung dieser Art zu unterdrücken, die er weiterzugeben oder zu untersuchen hat.

§ 118

Mißbrauch der Disziplinarstrafbefugnis

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 119

Gesetzwidriger Einfluß auf die Rechtspflege

(1) Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Festungshaft bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 120

Anmaßen einer Befehlsbefugnis oder Straf Gewalt

Wer sich unbefugt eine Befehlsbefugnis oder eine Straf Gewalt anmaßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 121

Beleidigung eines Untergebenen

(1) Wer einen Untergebenen durch üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) oder tätlich beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ist die Beleidigung eine verleumderische (§ 187 des Strafgesetzbuchs), so tritt Gefängnis bis zu fünf Jahren ein.

§ 122

Mißhandlung eines Untergebenen

(1) Wegen Mißhandlung eines Untergebenen wird bestraft:

1. wer ihn vorsätzlich stößt oder schlägt oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt,
2. wer ihm böswillig den Dienst erschwert oder ihn entwürdigend behandelt,
3. wer solche Taten eines Untergebenen duldet oder fördert.

(2) Die Strafe ist Gefängnis oder Festungshaft oder Arrest nicht unter vierzehn Tagen.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§§ 122 a, 123

(weggefallen)

§ 124

Befehlsnotrecht

(1) Die Handlungen, die der Vorgesetzte begeht, um einen tätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen im Falle der äußersten Not und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

(2) Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn sich ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage befunden hat, gegen den tätlich sich ihm widersetzen den Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

§ 125

Mißbrauch der Wachdienstgewalt

(1) Eine militärische Wache, die eine der in den §§ 114 bis 116, 118 bis 122 bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte.

(2) Die in dem § 124 enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§ 126

(weggefallen)

Achter Abschnitt

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder gegen Eigentum

§ 127

(weggefallen)

§ 128

Eigenmächtiges Beutemachen

(1) Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt oder Sachen, die an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft den, der sich rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, rechtswidrig zuweigert.

§ 129

Plünderung

(1) Wer im Felde unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse oder der militärischen Überlegenheit

1. eine Sache eines Einwohners an sich nimmt oder jemandem abnötigt, um sie sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen, oder
2. unbefugt Zwangsmaßnahmen oder Beitreibungen vornimmt,

wird mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

(3) Die Zueignung oder Beitreibung von Gegenständen des Kriegsbedarfs im Rahmen des dringenden Bedürfnisses, besonders von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, von Heil-, Nahrungs-, Genuss-, Futter-, Feuerungs- oder Beförderungsmitteln oder von Treibstoffen ist keine Plünderung.

§§ 130, 131

(weggefallen)

§ 132

Verwüstung

Wer im Felde böshaft oder mutwillig fremdes Gut verwüstet, wird wie ein Plünderer bestraft.

§ 133

(weggefallen)

§ 134

Fledderei

(1) Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatz Gebliebenen eine Sache abnimmt oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatz, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazarett oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe, in minder schweren Fällen auf Gefängnis erkannt werden.

(2) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist zulässig.

§§ 135, 136

(weggefallen)

Neunter Abschnitt**Anderer widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum**

§ 137

Beschädigung eines Dienstgegenstandes

Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 138

Militärischer Diebstahl. Militärische Unterschlagung

(1) Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, die ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft den, der einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

(2) Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohten Strafen zu erkennen.

Zehnter Abschnitt**Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen**

§ 139

Falsche Meldung

Wer vorsätzlich ein unrichtiges Dienstzeugnis ausstellt oder eine dienstliche Meldung unrichtig abstatet oder weiterbefördert und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird wegen falscher Meldung mit Gefängnis bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Festungshaft oder Arrest, in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 140

Bestechung

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein.

§ 141

Wachverfehlung

(1) Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder als Wachposten vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerstande setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen oder
2. seinen Posten verläßt oder den ihm für diesen Dienst sonst gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe, auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 142

Beschädigung eines Schiffes oder Flugzeuges

Wer durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes eine erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder Flugzeuges oder deren Zubehörs herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 143

Duldung einer Straftat

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder als Wachposten eine strafbare Handlung wissentlich begangen läßt, die er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre.

§ 144

Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vor-

sätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder fördert, oder wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht ausführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit gefördert oder erleichtert worden oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

(3) Einem Gefangenen steht gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

§ 145

Pflichtverletzung bei Verwaltungsgeheimnissen

Ein Soldat, der bei einem ihm übertragenen Geschäft der Verwaltung eines der Wehrmachtteile eine Handlung begeht, die im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

Elfter Abschnitt**Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung**

§ 146

(weggefallen)

§ 147

Verabsäumung der Aufsichtspflicht

(1) Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen vorsätzlich oder fahrlässig verabsäumt, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht bei der Verabsäumung der Beaufsichtigung Untergebener im militärischen Verwaltungsdienst.

§ 147 a

Nichtmeldung der Straftat eines Untergebenen

Wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

§ 148

Unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 149

Rechtswidriger Waffengebrauch

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

§ 150

Heiraten ohne Erlaubnis

Wer sich ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung verheiratet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

§§ 151, 152

(weggefallen)

Zweiter Titel**Militärische Verbrechen und Vergehen der Wehrmachtbeamten**

§ 153

(1) Für Wehrmachtbeamte, die Stubenarrest verbüßen, gilt § 80.

(2) Für Wehrmachtbeamte, die zu Vorgesetzten über Soldaten bestellt worden sind, gilt dieses Gesetz, wenn sie eine der im Siebenten Abschnitt des Ersten Titels des Zweiten Teils und in den §§ 147 und 147a bezeichneten strafbaren Handlungen begehen.

(3) Im übrigen gilt dieses Gesetz für Wehrmachtbeamte, die im Felde eine der im Ersten bis Sechsten und Achten Abschnitt bezeichneten strafbaren Handlungen begehen.

§ 154

Andere Pflichtverletzungen der Wehrmachtbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Dritter Titel**Strafbestimmungen für Personen, die den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind**

Gefolge

§ 155

Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Wehrmacht befinden oder sonst sich bei ihr aufhalten oder ihr folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen, soweit die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht es für ihren Befehlsbereich bestimmen.

§ 156

Neben einer jeden Freiheitsstrafe, die gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§ 157

Ausländische Offiziere

(1) Ausländische Offiziere, die zu der kriegsführenden Wehrmacht zugelassen sind, werden, wenn der Führer keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt. Militärische Ehrenstrafen dürfen nicht verhängt werden.

(2) Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des § 155 Anwendung.

§ 158

Kriegsgefangene

Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärgrades die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Militärische Ehrenstrafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 159

Wortbruch als Kriegsgefangener

(1) Ein Kriegsgefangener, der sein Ehrenwort, nicht zu entweichen, bricht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vor Beendigung des Krieges oder des kriegerischen Unternehmens den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist.

§ 160

Ausländer oder Deutsche auf dem Kriegsschauplatz

Ausländer und Deutsche sind diesem Gesetz unterworfen, wenn sie sich auf dem Kriegsschauplatz einer der im § 134 vorgesehenen Handlungen schuldig machen.

§ 161

Ausländer oder Deutsche im besetzten Gebiet

Ein Ausländer oder Deutscher, der in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige oder gegen eine auf Anordnung des Führers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Reichsgebiet begangen wäre.

Vierter Titel

Zusatzbestimmungen für die Kriegsmarine

§ 162

Sprachgebrauch

Von den in diesem Gesetze den Verhältnissen des Heeres entlehnten Ausdrücken sind für die Kriegsmarine als gleichbedeutend zu betrachten:

- Truppe als gleichbedeutend mit Schiff;
- Befehlshaber einer militärischen Wache als gleichbedeutend mit Wachhabender Offizier;
- Stubenarrest als gleichbedeutend mit Kammerarrest;
- Wohnung als gleichbedeutend mit Kammer.

§ 163

Schiff

Unter Schiff im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug der Kriegsmarine zu verstehen, auf dem

ein militärischer Befehlshaber nebst Besatzung eingeschiff ist.

§ 164

Mobiler Zustand

Als mobiler Zustand gilt in der Kriegsmarine, von § 9 abgesehen, auch der Kriegszustand eines Schiffes.

§ 165

(weggefallen)

§ 166

Schiffsangestellte

(1) Außer den Wehrmachtangehörigen sind die Angestellten des Schiffes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

(2) Andere an Bord des Schiffes dienstlich eingeschiffte Personen unterliegen den Kriegsgesetzen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet.

Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

Vom 10. Oktober 1940.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) wird verordnet:

I.

§ 6 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die §§ 78, 81, 83, 99 und 102 a des Militärstrafgesetzbuchs und die §§ 112, 140, 141, 142

und 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind nicht anzuwenden.“

II.

§ 6a, § 7 Abs. 1 und 3 und § 9 werden gestrichen.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten des Militärstrafgesetzbuchs vom 10. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1347/1348) in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 R.M., für Teil II 2,50 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. (auschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.